OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351566/7/BMa/TK

Datum:
Linz, 23. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.06.2024, GZ: 0052883/2007, betreffend Gewährung der Leistung der persönlichen Assistenz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid vom 25.06.2024, GZ. 0052883/2007, mit der Maßgabe abgeändert wird, dass der Beginn des Zuspruchs der Persönlichen Assistenz mit Antragstellung, somit mit 22.02.2023, befristet bis längstens 3 Jahre ab Leistungsbeginn bewilligt wird.

und fasst die Beschlüsse:

II. Die Festsetzung der für die Inanspruchnahme der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG in Verbindung mit § 13 ChG zu erbringenden Beiträge wird an die Behörde zurückverwiesen.

III. Die Säumnisbeschwerde vom 22.05.2024 wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25.06.2024, GZ. 0052883/2007, hat die belangte Behörde wie folgt abgesprochen:

„Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz entscheidet als zuständige Behörde.

Spruch:
Sie, A__ haben am 23. Februar 2023 einen Antrag für die Hauptleistung Persönliche Assistenz nach § 13 Absatz 4 Oö. ChG gestellt. Zusätzlich haben Sie mit Eingabe vom 23. Mai 2024 die 6-monatige Entscheidungspflicht über den gestellten Antrag eingefordert.
Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wird Ihrem Antrag stattgegeben.
Das heißt, Ihr Antrag wird bewilligt.

Sie bekommen Persönliche Assistenz in Form des Auftraggeber-Modells in folgendem Ausmaß:
durchschnittlich 80 Stunden/Monat

Beginn:
Die Persönliche Assistenz wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen - das heißt, sobald freie Stunden zur Verfügung stehen, spätestens jedoch ab 01. Jänner 2025 bewilligt.

Ende:
Die Persönliche Assistenz wird befristet längstens für ein Jahr ab Leistungsbeginn erteilt. Ein begründeter Antrag auf Weitergewährung kann bereits 2 Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden.
Die Persönliche Assistenz endet auf jeden Fall mit dem Eintritt in eine Wohnform nach § 12 Oö. ChG.

Geldleistung:
Für diese 80 Stunden/Monat bekommt Sie, A__ Geld.
Das Geld wird monatlich im Nachhinein bezahlt. Die Abrechnung für das Geld machen Sie mit dem Land Oberösterreich, Abteilung Soziales.
Die Persönliche Assistenz wird von Ihnen direkt bezahlt.
A__ erhält ab Leistungsinanspruchnahme derzeit höchstens 22,93 Euro pro Assistenz - Stunde.

Beitrag:
Der Beitrag aus Pflegegeld und/oder Einkommen über der Freibetragsgrenze von Euro 1.800,00 wird im Beitrags-Bescheid gesondert vorgeschrieben. Der Beitrags-Bescheid wird spätestens 6 Wochen nach Leistungsbeginn erteilt.

Rechtsgrundlage:
Für diesen Bescheid gelten die folgenden Gesetze und Verordnungen in der gültigen Fassung.

• Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), §§ 2 bis 4, 8, 13, 20 bis 24.

• Die Oö. ChG - Hauptleistungs-Verordnunq, § 13

• Das AVG von 1991, §§ 56 bis 62“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die bekämpfte Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass auf Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Oö. ChG bestehe, angebotenen tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch bestehe. Dies gelte auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt würden. Aufgrund der Prüfung des Antrags durch die Behörde sei festgestellt worden, dass der Bf die Persönliche Assistenz in Form des Auftraggebermodells, wie beantragt, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, sobald freie Stunden zur Verfügung stehen würden, spätestens jedoch ab Jänner 2025 erhalten könne. Der Rechtsanspruch bestehe ab 1. Jänner 2025.

Zur vom Bf erhobenen Säumnisbeschwerde vom 22.05.2024 wurde von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass üblicherweise die Bedarfsmeldung immer der Antragstellung vorgeschaltet sei, da nach dem Oö. ChG ein Rechtsanspruch auf eine Leistung nach dem Oö. ChG nur insoweit bestehe, als dafür tatsächlich Ressourcen zur Verfügung stehen würden. Die Vergabe der Ressourcen im Bereich der Persönlichen Assistenz werde zentral bei der Oö. Landesregierung/Abt. Soziales gesteuert. Die Wartefrist ergäbe sich aus den fehlenden Ressourcen und ausdrücklich nicht aus der Säumnis der Behörde. Übliche Praxis sei, dass die Bedarfsmeldung grundsätzlich der Antragstellung vorgeschaltet sei, worauf die Behörde die Erhebung der Dringlichkeit nach einem strengen Dringlichkeitserhebungsfragebogen veranlasse und den Sachverständigendienst der Oö. Landesregierung zur direkten Kontaktaufnahme mit dem Menschen mit Beeinträchtigung und Gutachtenerstellung einbinde. Die Vergabe der vorhandenen Ressourcen an Menschen mit Beeinträchtigung erfolge immer anhand der erhobenen Dringlichkeit. Ein Antrag könne die Vergabe der vorhandenen Ressourcen nicht beschleunigen. Das formale antragsgebundene Behördenverfahren werde immer erst dann eingeleitet, wenn die Leistung tatsächlich zeitnah zur Verfügung gestellt werden könne, da anderenfalls aufgrund der fehlenden Ressourcen praktisch ständig Abweisungsbescheide ausgestellt werden müssten. Deshalb sei die sechsmonatige Entscheidungspflicht formal tatsächlich nicht eingehalten worden. Erst mit einer positiven Ressourcenzuteilung seitens der Oö. Landesregierung bestehe die formale Voraussetzung für die Erteilung eines positiven Leistungsbescheides, da der Rechtsanspruch damit jedenfalls ab Jänner 2025 bestehe.

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig durch den Rechtsvertreter des Bf eingebrachte Beschwerde, die im Wesentlichen ausführt, dass der Bescheid der belangten Behörde insoweit angefochten werde, als dem Bf die Persönliche Assistenz erst ab 01.01.2025 gewährt werde und von der Verfügbarkeit von Ressourcen sowie der finanziellen Lage des Antragstellers (Einkommen) abhängig gemacht werde. Es werde mit der Beschwerde angestrebt, dass die Persönliche Assistenz ab sofort und unabhängig von verfügbaren Ressourcen und unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Bf unentgeltlich zur Verfügung gestellt würde. Der Bescheid bleibe unangefochten, soweit der Anspruch des Bf auf Persönliche Assistenz anerkannt worden sei und ihm zumindest ab 01.01.2025 Persönliche Assistenz im Ausmaß von 80 Stunden pro Monat zuerkannt werde.
Gemäß Art. 19 UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) sei Menschen mit Behinderungen ihre volle Inklusion in die Gemeinschaft von Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der Persönlichen Assistenz hätten, da eine solche zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig sei. Die UN-Behindertenkonvention sei von Österreich ratifiziert worden und habe den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. § 13 iVm § 8 Abs. 2 Oö. ChG gewähre einen Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz und mache diesen aber – entgegen den Vorgaben der UN-BRK – von den angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen abhängig. Diese Gesetzesbestimmung widerspreche daher den Vorgaben der UN-BRK und damit Bundesrecht. Sie verstoße auch gegen unionsrechtliche Vorgaben des Art. 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC), der den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft achte. Es sei ein Widerspruch in sich selbst, einerseits einen Rechtsanspruch anzuerkennen und andererseits die Erfüllung dieses Rechtsanspruches davon abhängig zu machen, ob Ressourcen verfügbar seien. Die Beschwerde regt die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 2 Oö. ChG gemäß Art. 139 B-VG an und die Vorlage der Bestimmung des § 13 Abs. 4 Oö. ChG sowie der Bestimmungen der Oö. ChG-Beitrags-Verordnung an den VfGH zur Prüfung auf deren Rechtswidrigkeit.

2.1. Mit Schreiben vom 07.08.2024 (eingelangt beim LVwG OÖ am 12.08.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.10.2024.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender festgestellter Sachverhalt ist entscheidungsrelevant:

Der Antrag des Bf vom 22.02.2023 auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008 idgF, wonach Persönliche Assistenz in Form des Auftraggebermodells beantragt wurde, ist bei der Behörde am 23.02.2023 eingelangt.

Aus dem eingeholten Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16.08.2023, mit dem die Eignung der Persönlichen Assistenz in Form des Auftraggebermodells und dessen Stundenausmaß abgeklärt wurde, geht hervor, dass der Bf bereits bis 2009 das Angebot der Persönlichen Assistenz im Ausmaß von 100 Stunden in Anspruch genommen und aufgrund des Vermögensregresses auf diese Leistung verzichtet hat. Er bekommt nun Unterstützung von seiner Frau und seinen Eltern und nützt seit mehreren Jahren das Angebot der Persönlichen Assistenz am Arbeitsmarkt (bis 2024 im Ausmaß von 280 Monatsstunden). Gutachtlich wurde die Leistung der Persönlichen Assistenz nach dem Oö. ChG mit einer Dringlichkeit von 15 Punkten empfohlen, wobei das Auftraggebermodell passend sei. Es wurde ein Monatsstundenausmaß von 130 Stunden ermittelt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.04.2024 wurde dem Bf mitgeteilt, dass für das Jahr 2024 noch keine Stunden aufgrund des Antrags auf Persönliche Assistenz zur Verfügung gestellt werden könnten, da das Jahresstundenkontingent ausgeschöpft sei.
Für das Jahr 2025 seien die von ihm beantragten 80 Monatsstunden jedoch bereits vorgemerkt worden und könnten jedenfalls dann zur Verfügung gestellt werden. Sollten 2024 schon vorab Stunden frei werden, würden diese für den Bf vorgesehen werden.

Mit Eingabe vom 22.05.2024 (eingelangt am 23.05.2024) hat der Bf beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales wegen Ablaufs der sechsmonatigen Entscheidungsfrist den Antrag gestellt, das Land OÖ möge seinen am 22.02.2023 eingebrachten Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG SGD-So/E-35 (Persönliche Assistenz Auftraggebermodell) bescheidmäßig entscheiden. Die Übermittlung der Säumnisbeschwerde an das Magistrat der Stadt Linz ist nicht in vorgelegten Akt dokumentiert.
Von der belangten Behörde wurde der bekämpfte Bescheid vom 25.06.2024 erlassen und die Säumnisbeschwerde dem LVwG OÖ gleichzeitig mit der Beschwerde gegen den Leistungsbescheid vom 25.06.2024 vorgelegt.

Die Voraussetzungen eines Zuspruchs einer Persönlichen Assistenz in Form eines Auftraggebermodells aufgrund seiner Beeinträchtigung sind beim Bf bereits mit Antragstellung gegeben gewesen. Es haben jedoch die nötigen finanziellen Ressourcen gefehlt (S. 4 des Verhandlungsprotokolls des LVwG vom 15.10.2024). Das System der Vergabe der Persönlichen Assistenz aufgrund des Oö. ChG erfolgt

in der Weise, dass die Dringlichkeit vom Sachverständigendienst des Landes OÖ erhoben wird und von diesem entschieden wird, welchen Personen die Leistung zur Verfügung gestellt wird, die dringendsten Fälle werden immer zuerst berücksichtigt (VHP des LVwG OÖ vom 15.10.2023, S. 5).
Der Bf hat auch ab Antragstellung eine Persönliche Assistenz in Anspruch genommen, sich die Hilfeleistung selbst organisiert, wobei die Bezahlung in Form eines Dienstleistungsschecks in Anspruch genommen wurde. Daneben wurden die notwendigen Pflegeleistungen von seiner Gattin erbracht, weil Zahlungen mit dem Dienstleistungsscheck limitiert sind. Ein Abspruch über den vom Bf zu leisteten Beitrag bei Ausschüttung der Leistungen für die Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz ist mit dem bekämpften Bescheid nicht ergangen. Mit Schreiben des Magistrats der Stadt Linz vom 15.10.2024 wurde dem LVwG OÖ mitgeteilt, dass mit Mail des Amtes der Oö. Landesregierung an das Magistrat vom 14.10.2024 der Neuaufnahme in der Leistung Persönliche Assistenz nach dem Auftraggebermodell hinsichtlich des Bf zugestimmt wird.
Der Bf war bereits bis 2009 Bezieher der Leistung Persönliche Assistenz im Ausmaß von 100 Stunden.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass die Feststellungen aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, durch Akteneinsicht in den Behördenakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen wurden. Der ermittelte Bedarf der Zurverfügungstellung der Persönlichen Assistenz in Form eines Auftraggebermodells für den Bf beruht auf dem Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16.08.2023, GZ. SO-2023-101022/9-P, wonach ein Bedarf von 130 Stunden ermittelt wurde. Diese Feststellungen wurden auch nicht bestritten. Die Parameter, nach der die Dringlichkeit beurteilt wird, sind nicht nachvollziehbar. Sie ergeben sich weder aus dem Behördenakt noch aus dem erlassenen Bescheid.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:
3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 Oö. ChG:
Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

§ 3 Oö. ChG:
Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1.Hauptleistungen,
2. Entfallen
3.ergänzende Leistungen.

(Anm: LGBl.Nr. 18/2013)
[...]

§ 8 Oö. ChG:
(1) Als Hauptleistungen kommen in Betracht:
1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. mobile Betreuung und Hilfe (§ 14).
(Anm: LGBl. Nr. 50/2017)

(2) Auf die Hauptleistungen nach Abs. 1 besteht nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
(Anm: LGBL.Nr. 10/2015)

§ 13 Oö. ChG:
(1) Persönliche Assistenz ist zu leisten, um Menschen mit Beeinträchtigungen je nach Eigenart der Beeinträchtigung und dem Grad der Selbstbestimmungsfähigkeit die erforderliche persönliche Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben in allen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere die Sicherstellung der Grundversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Mobilität, Freizeitgestaltung und Unterstützung bei der Kommunikation, insbesondere bei Sprach- oder Sinnesbeeinträchtigungen, nicht jedoch medizinische, therapeutische oder solche der Arbeitsbegleitung.
(Anm: LGBl.Nr. 10/2015, 39/2018)
[...]

(4) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß und die Art (Trägermodell oder Auftraggebermodell) der Persönlichen Assistenz und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Persönlichen Assistenz Bedacht zu nehmen.
(Anm: LGBl.Nr. 10/2015)

§ 13 Abs.6 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Umfang der Ansprüche der Hauptleistungen gemäß §§ 10 bis 14 Oö. ChG festgelegt wird (Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung):

(6) Die Persönliche Assistenz wird befristet längstens für ein Jahr erteilt; ist darüber hinaus die Maßnahme erforderlich, so ist für jede weitere Gewährung neuerlich ein begründeter Antrag zu stellen, wobei diese Maßnahme jeweils befristet längstens für drei Jahre gewährt werden kann.

§ 21 Oö. ChG:
(1) Die Gewährung von Leistungen nach den §§ 8 Abs. 1, 18 und 19 dieses Landesgesetzes setzt einen Antrag voraus. Verfahren über den Anspruch auf Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sind jedoch auch von Amts wegen einzuleiten, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Leistung nach diesem Landesgesetz erforderlich machen, und eine Antragstellung nicht gewährleistet scheint.
(Anm. LGBl.Nr. 18/2013)
[...]

§ 24 Oö. ChG:
(1) Mit Bescheid ist jedenfalls abzusprechen über:
1. die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch besteht und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 zu erbringenden Beiträge;
2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4,
3.die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4.
(Anm: LGBl.Nr. 18/2013, 39/2018)
[...]

(4) Bescheide
1. über die Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 und
2. auf Übernahme der Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 18
sind schriftlich zu erlassen.
(Anm: LGBl.Nr. 90/2013)

§ 26 Abs 1 Oö. ChG:
Das Land hat die nach diesem Landesgesetz zu erbringenden Leistungen und Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf Grundlage der Planung nach dem 3. Teil dieses Landesgesetzes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen.

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention:
Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.

Art. 26 EU-Grundrechte-Charta:
Integration von Menschen mit Behinderung
Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

§ 27 VwGVG:
Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Aus § 27 VwGVG ergibt sich der Prüfungsumfang des LVwG in diesem Fall.
Aus dem Beschwerdevorbringen und dem gestellten Beschwerdeantrag ergibt sich unmissverständlich, dass auf eine Zuerkennung der mit Eingabe vom 22.02.2023 am 23.02.2023 beantragten Leistung „ab sofort“ abgestellt wird. Zugunsten des Beschwerdeführers wird davon ausgegangen, dass mit dem Antrag die besondere Dringlichkeit der Zuerkennung der Leistung zum Ausdruck gebracht werden sollte. Aus dem gestellten Antrag ist auch ersichtlich, dass als „Sache“ des gegenständlichen Verfahrens die Zuerkennung der Leistung im Umfang von 80 Stunden ist.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, waren die Voraussetzungen der Zuerkennung der Hauptleistung der Persönlichen Assistenz im Umfang von 80 Stunden bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben, sodass diese auch zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das LVwG OÖ zugrunde zu legen sind.

Aus § 21 Oö. ChG ergibt sich, dass die Gewährung einer Leistung u.a. nach § 8 Abs. 1 leg.cit. und somit auch die Hauptleistung der Persönlichen Assistenz gemäß § 13 leg.cit. einen Antrag voraussetzt. Für die Prüfung relevant ist damit der Zeitraum ab Antragstellung.
Die belangte Behörde hat jedoch die Leistung trotz Vorliegens der persönlichen Voraussetzung beim Bf nicht ab Antragstellung zugesprochen, sondern mit Blick auf § 8 Abs. 2 leg.cit. auf die tatsächlich verfügbaren Ressourcen abgestellt, wobei sie den Gesetzestext „dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden“ so interpretiert, dass es auf die tatsächlich verfügbaren Ressourcen, nämlich das Vorhandensein von Geldmitteln, ankomme. Der erste Satz des § 8 Abs. 2 leg.cit hingegen stellt auf Einrichtungen ab, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 leg.cit. besteht und von denen Ressourcen angeboten werden.

Der zweite Satz des § 8 Abs. 2 leg.cit., mit dem Hauptleistungen in Form von Geldleistungen zuerkannt werden, kann sich nur darauf beziehen, dass nach dem ersten Satz des § 8 Abs. 2 ein Rechtsanspruch auf die Hauptleistung nach Abs. 1 bei Vorhandensein der Voraussetzungen ausgesprochen wird.
Zwar stellt § 26 leg.cit., der die Vorsorgepflicht des Landes regelt, auf die zu erbringenden Leistungen „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ ab, damit kann aber auch nur eine tatsächliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung gemeint sein, nämlich, dass es dem Leistungsträger nicht möglich ist, die erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

Denn wie die Beschwerde zutreffend ausführt, folgt aus Art. 19 UN-BRK und Art. 26 EU-GRC, dass die Organe der Republik Österreich sicherstellen, dass Leistungen der Persönlichen Assistenz den Anspruchsberechtigten im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen sind, sofern diese zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig sind. Als eine derartige Dienstleistung ist die Persönliche Assistenz ausdrücklich in Art. 19 lit. b UN-Behindertenrechtskonvention angeführt.
Dieses Übereinkommen hat Österreich ohne Vorbehalt unterzeichnet und es ist gemäß BGBl. III 155/2008 mit 26.10.2008 in Kraft getreten und in der Fassung BGBl. III Nr. 40/2024 Bestandteil der Österreichischen Bundesrechtsordnung.
Weil es sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, ist bei der Auslegung des Oö. ChG nicht auf die gemäß § 6 ABGB gebotene wörtliche Interpretation abzustellen, vielmehr sind die Auslegungsregeln der D__ über die Auslegung völkerrechtlicher Verträge, insbesondere Art. 31 ff heranzuziehen. Demnach ist der teleologischen Interpretation des inländischen Gesetzes abstellend auf den völkerrechtlichen Vertrag der Vorrang einzuräumen (BGBl. Nr. 40/1980).

Dass die Wortgruppe „tatsächlich verfügbaren Ressourcen“ des ersten Satzes des § 8 Abs. 2 leg.cit. sich nicht auf Geldleistungen beziehen kann, sondern nur auf die aufgrund der behördlichen Organisation tatsächliche Unmöglichkeit der Zurverfügungstellung von Hauptleistungen, die in Einrichtungen erbracht werden, ergibt sich auch aus § 46 leg.cit., wonach in Abs. 1 eine Generalklausel zur Kostentragung durch das Land Oberösterreich geregelt ist, sodass die sich aus den internationalen Verträgen ergebenden Vertragsverpflichtungen auch durch das Oö. Landesgesetz gewährleistet sind.

Mit den tatsächlich nicht zur Verfügung stehenden Ressourcen können nur solche gemeint sein, die auch am „freien Markt“ nicht abrufbar sind.
Bei verfassungskonformer Interpretation kann durch Landesgesetz keine dem Bundesgesetz widersprechende Regelung getroffen werden, sodass die unterzeichneten und durch Bundesgesetz in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge zu beachten sind.

Damit aber war dem Antrag des Bf Folge zu geben und die beantragte Persönliche Assistenz im begehrten Ausmaß von 80 Monatsstunden ab Antragstellung zu genehmigen.

Weil der Bf bereits Bezieher der Persönlichen Assistenz war, konnte gem. § 13 Abs. 6 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung die Leistung befristet für drei Jahre gewährt werden.

Zu II.
Der Ausspruch über die Kostenbeteiligung gem. § 24 Oö. ChG iVm § 20 Oö. ChG war zur Entscheidung an die erste Instanz gem. § 28 VwGVG zurückzuverweisen, weil dazu im Behördenakt keine Beweisergebnisse ersichtlich sind. Von der Behörde erfolgte lediglich der Hinweis, dass der Beitrags-Bescheid spätestens 6 Wochen nach Leistungsbeginn erteilt wird.
Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Festsetzung der Beitragshöhe genommen werden.

Zu III.
Zurückweisung der Säumnisbeschwerde:
Aus der Entscheidung des VwGH Ra 2017/04/0024 vom 15.03.2017 ergibt sich, dass eine Säumnis der Behörde dann nicht mehr vor liegt, wenn die Behörde ihre Entscheidung vor Einlangen der Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht erlassen hat. In einem solchen Fall erweist sich die Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG als unzulässig.
Weil im gegenständlichen Fall die Säumnisbeschwerde gleichzeitig mit der vom Bf erhobenen Beschwerde dem LVwG vorgelegt wurde und damit der begehrte Bescheid vor Vorlage an das LVwG OÖ erlassen wurde, war die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Zu IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine Judikatur zur Auslegung des § 8 Abs. 2 Oö.ChG auffindbar war und dieser Rechtsfrage für die Gewährung der Leistung der Persönlichen Assistenz grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann